



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2022
(OR. en)

10137/22
PV CONS 37
COMPET 492
IND 228
MI 469
RECH 372
ESPACE 70

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))
9. und 10. Juni 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der A-Punkte 4
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Beratungen über Gesetzgebungsakte

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

3. Verbraucherkreditrichtlinie 4
4. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)..... 4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Stärkung der Widerstandsfähigkeit der strategischen industriellen Ökosysteme in Europa 4

Sonstiges

6. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 5
Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel
- b) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 5

FORSCHUNG

7. Schlussfolgerungen zu den europäischen Missionen 5
8. Schlussfolgerungen zu den Werten und Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation 5
9. Schlussfolgerungen zur Forschungsbewertung und zur Umsetzung der offenen Wissenschaft .. 5
10. Unterstützung von Nachwuchsforscherinnen und -forschern in Krisenzeiten 6

WELTRAUM

11. Schlussfolgerungen zum Thema "Copernicus bis 2035" 6
12. Schlussfolgerungen zu einem EU-Konzept für das Weltraumverkehrsmanagement..... 6
13. Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Weltraumprogramms der Union 6

Sonstiges

Forschung

14. a) Veranstaltungen und Aktivitäten während des französischen Vorsitzes 6
b) Stand der Umsetzung der neuen Governance des Europäischen
Forschungsraums..... 6
c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 7

Weltraum

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 7

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

TAGUNG AM DONNERSTAG, 9. Juni 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9634/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9640/22

Der Rat nahm die in Dokument 9640/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verbraucherkreditrichtlinie

Allgemeine Ausrichtung

IC 9433/1/22 REV 1
+ **REV 1 COR 1**
+ ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 9433/1/22 REV 1 + REV 1 COR 1 enthaltene allgemeine Ausrichtung an. Eine gemeinsame Erklärung Estlands und Litauens ist diesem Ratsprotokoll beigelegt.

4. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)

Fortschrittsbericht

Orientierungsaussprache

IC 9361/22
9178/22
6170/22 + ADD 1

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht (Dok. 9361/22) zur Kenntnis.

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 9178/22 enthaltenen Fragen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Stärkung der Widerstandsfähigkeit der strategischen industriellen Ökosysteme in Europa

Orientierungsaussprache

Z 9179/22

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 9179/22 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

6. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel
Informationen des Vorsitzes



7808/22 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der tschechischen Delegation

TAGUNG AM FREITAG, 10. Juni 2022

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

7. **Schlussfolgerungen zu den europäischen Missionen**  9517/1/22 REV 1
Billigung + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 10124/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Eine Erklärung der polnischen Delegation ist diesem Ratsprotokoll beigelegt.

8. **Schlussfolgerungen zu den Werten und Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation**  9524/1/22 REV 1
Billigung + ADD 1-2

Der Rat nahm die in Dokument 10125/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Eine Erklärung des Rates und eine Erklärung der polnischen Delegation sind diesem Ratsprotokoll beigelegt.

9. **Schlussfolgerungen zur Forschungsbewertung und zur Umsetzung der offenen Wissenschaft**  9515/22 + ADD 1
Billigung

Der Rat nahm die in Dokument 10126/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Eine Erklärung der polnischen Delegation ist diesem Ratsprotokoll beigelegt.

10. **Unterstützung von Nachwuchsforscherinnen und -forschern in Krisenzeiten**  9182/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 9182/22 enthaltenen Fragen.

WELTRAUM

11. **Schlussfolgerungen zum Thema "Copernicus bis 2035"**  9389/22
Billigung

Der Rat nahm die in Dokument 10070/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

12. **Schlussfolgerungen zu einem EU-Konzept für das Weltraumverkehrsmanagement**  9395/22
Billigung

Der Rat nahm die in Dokument 10071/22 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

13. **Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Weltraumprogramms der Union**  9175/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand der in Dokument 9175/22 enthaltenen Fragen.

Sonstiges

Forschung

14. a) **Veranstaltungen und Aktivitäten während des französischen Vorsitzes**  9455/22
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Stand der Umsetzung der neuen Governance des Europäischen Forschungsraums**  9578/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der tschechischen Delegation

Raumfahrt

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der tschechischen Delegation

-
- ① erste Lesung
- ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- ③ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9634/22

Zu B- Punkt 3:

Verbraucherkreditrichtlinie

Annahme einer allgemeinen Ausrichtung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS UND LITAUENS

„Estland und Litauen begrüßen die Hauptzielsetzung des Kommissionsvorschlags – nämlich die Modernisierung und Stärkung der Vorschriften für Verbraucherkredite, um so den durch die Digitalisierung bedingten Veränderungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu schaffen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu unterstützen. Dies sollte jedoch durch ein vernünftiges Gleichgewicht erreicht werden, bei dem unter anderem unnötige Belastungen für Händler und unverhältnismäßige Eingriffe in gut funktionierende Märkte verhindert werden.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir den endgültigen Kompromisstext des französischen Vorsitzes, da er in vielerlei Hinsicht diesen zugrunde liegenden Grundsätzen Rechnung trägt. Wir haben uns jedoch von Anfang an dafür ausgesprochen, zins- und gebührenfreie Kredite vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, wie dies derzeit der Fall ist. Unserer Ansicht nach würden durch die Einbeziehung dieser Kreditarten unverhältnismäßige Belastungen für Händler entstehen und Verbrauchern womöglich Angebote vorenthalten werden, die für sie vorteilhaft wären. Auch wenn wir in dieser Hinsicht einen ehrgeizigeren Ansatz bevorzugt hätten, können wir den Text unterstützen, der die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und einige gezielte Ausnahmen für diese Kreditart zulässt.

Daher fordern wir nachdrücklich, das von uns erzielte empfindliche Gleichgewicht zu wahren und die oben genannten Argumente im Laufe der bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu berücksichtigen.“

Zu B- Punkt 7:

Schlussfolgerungen zu den europäischen Missionen

Billigung

Zu B- Punkt 9:

Schlussfolgerungen zur Forschungsbewertung und zur Umsetzung der offenen Wissenschaft

Billigung

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ (Gender) in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

Zu B- Punkt 8:

Schlussfolgerungen zu den Werten und Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation

Billigung

ERKLÄRUNG DES RATES

zur militärischen Aggression gegen die Ukraine und ihren Auswirkungen im Bereich der Forschung und Innovation

„Der Rat betont, dass die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine eine grobe Verletzung des Völkerrechts darstellt und unzählige Todesopfer und Verletzte in der Zivilbevölkerung verursacht. Russland führt Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf zivile Objekte, einschließlich wissenschaftlicher Einrichtungen wie Universitäten, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken. Der Krieg stellt eine Bedrohung für die Forschungs- und Innovationslandschaft der Ukraine sowie eine Beeinträchtigung solider wissenschaftlicher Beziehungen zu den Gemeinschaften im Bereich der Forschung und Innovation (FuI) in beiden Ländern dar.

Der Rat erinnert daran, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit im Bereich FuI bilden und dass die Verletzung dieser Grundsätze und Werte eine ernste Bedrohung für Forschende darstellt.

Der Rat begrüßt die rasche Reaktion der Kommission und der Mitgliedstaaten durch die Einrichtung des Portals [ERA4Ukraine](#) im Rahmen des Netzwerks Euraxess als zentrale Anlaufstelle für Informationen über die Unterstützung ukrainischer Forschender durch die EU, ihre Mitgliedstaaten und assoziierte Länder. Der Rat erkennt an, dass „ERA4Ukraine“ nur eine der zahlreichen aktuellen Initiativen der Kommission, der Mitgliedstaaten, verschiedener Organisationen sowie einzelner Mitglieder der FuI-Gemeinschaft der EU zur Unterstützung ukrainischer Forschender und Studierender darstellt, und ruft zu weiteren Maßnahmen für die Ukraine auf.

Der Rat begrüßt die Entscheidung, bestehende sowie neue Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen in Russland und Belarus, die von der Kommission im Rahmen der Europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Innovation und anderer einschlägiger EU-Programme eingeleitet wurde, sowie die auf Ebene der Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen auszusetzen. Der Rat ersucht die Kommission, ihm in diesem Zusammenhang regelmäßig Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Rat betont daher, dass – unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen auf nationaler Ebene – weiterhin koordinierte Mechanismen umgesetzt werden müssen, um Forschende und Studierende zu unterstützen, die aufgrund der militärischen Aggression Russlands zur Flucht gezwungen oder bedroht sind. Ferner betont der Rat, dass angemessene Unterstützung bereitgestellt werden muss, damit die Ukraine ihre Kapazitäten im Bereich der Hochschulbildung und der Wissenschaft erhalten und wiedererlangen kann.

Der Rat betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Wissenschaftsdiplomatie als einem wichtigen Instrument für das Streben nach Werten und Grundsätzen für die internationale Zusammenarbeit sowie für die Verknüpfung von FuI-Strategien und übergeordneten politischen Zielen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ (Gender) in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“